

Informationsvermerk des Generalsekretariats des Rates zur Überlassung des Justus-Lipsius-Gebäudes (24. November 2003)

Legende: Am 24. November 2003 informiert das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union den Ausschuss der Ständigen Vertreter, 2. Teil, darüber, dass der Entwurf für die Überlassungsurkunde des Justus-Lipsius-Gebäudes abgeschlossen ist und dass dessen Unterzeichnung noch vor Ende des Jahres 2003 stattfinden soll.

Quelle: Note d'information du Secrétariat général du Conseil au Comité des Représentants Permanents (2ème partie). Objet: Contrat du 26 février 1985 avec l'Etat belge relatif à la construction du bâtiment Justus Lipsius (doc. 4961/85), 15266/03, IMM 2. Bruxelles: Conseil de l'Union européenne, 24.11.2003. 33 p.
<http://register.consilium.europa.eu/pdf/fr/03/st15/st15266.fr03.pdf>.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU
Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/informationsvermerk_des_generalsekretariats_des_rates_zur_uberlassung_des_justus_lipsius_gebaudes_24_november_2003-de-8c9foe09-d3b5-4eb5-8e3d-efb3e17aa779.html



Publication date: 05/07/2016

Hintergrundinformation des Generalsekretariats des Rates an den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) zum Vertrag vom 26. Februar 1985 mit dem belgischen Staat über die Errichtung des Justus-Lipsius-Gebäudes (Brüssel, 24. November 2003)

Es wird daran erinnert, dass der belgische Staat am 24. April 1995 der vorläufigen Abnahme der Bauarbeiten für das Justus-Lipsius-Gebäude zugestimmt hat und dass der Rat das Gebäude vollständig seit dem 29. Mai 1995 nutzt.

Gemäß dem oben genannten Vertrag zwischen dem belgischen Staat und dem Rat hätte das Eigentum an dem Gebäude innerhalb von vier Monaten ab der Abnahme dieser Arbeiten übertragen werden müssen.

Aus verschiedenen Gründen im Zusammenhang mit der Annahme der Abnahme der Arbeiten, der Erstellung der Schlussabrechnung und Gewährung der erforderlichen Genehmigungen, musste die Erstellung der Urkunde über die Abtretung von Eigentum jedoch verschoben werden.

Ende 1999 einigten sich der belgische Staat und der Rat auf die endgültige Abnahme der Arbeiten und auf die Schlussabrechnung für den Bau (Dok. 13588/99).

Im Übrigen haben die zuständigen Behörden der Region Brüssel-Hauptstadt am 19. Juli 2002 die umweltrechtliche Genehmigung und am 4. September 2003 die städtebauliche Genehmigung ausgestellt; die Fristen zur Erhebung von Einwendungen gegen diese Genehmigungen sind inzwischen verstrichen.

Überdies haben die belgischen Behörden und das Generalsekretariat des Rates den Entwurf der öffentlichen Urkunde über die Abtretung des Gebäudes (s. Anhang) fertig gestellt und streben die Unterzeichnung vor Ende 2003 an.

Anhang

Föderaler Öffentlicher Dienst
FINANZEN

Verwaltung für Umsatzsteuer, Vermögenssteuer und öffentliches Eigentum

Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel 1

Aktenzeichen Nr. D- 21004/RB/0114-000.VE
Register-Nr. /2003

Urkunde über die Abtretung einer Immobilie

Im Jahre 2003,
am

wird von Emile BEECKMANS, Chefinspekteur im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, folgende Vereinbarung zwischen

DER BELGISCHEN STAAT, Ministerium für Finanzen, vertreten durch den beurkundenden Beamten gemäß dem Gesetz vom 31. Mai 1923 über die Veräußerung von Immobilien in öffentlichem Eigentum, abgeändert durch die Gesetze vom 2. Juli 1969 und vom 6. Juli 1989,

im Folgenden genannt „**der Veräußerer**“.

EINERSEITS

und

DIE EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, vertreten durch den Rat der Europäischen Union mit Sitz in Rue de la Loi 175, 1048 Brüssel, gemäß einer rechtsgültigen Bevollmächtigung durch die von ihrem Präsidenten vertretene Kommission der Europäischen Gemeinschaften; sie wurde am 24. Dezember 1984 gegeben und bis zum heutigen Tage nicht widerrufen,

hier wirksam vertreten durch Herrn Pierre de BOISSIEU, stellvertretender Generalsekretär, handelnd gemäß Artikel 20 der Geschäftsordnung des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 147 vom 12. Juni 1999,

im Folgenden genannt „**der Rat der Europäischen Union**“ oder „**der Erwerber**“, heute vor mir erschienen.

ANDERERSEITS

beurkundet:

Vorbemerkungen:

Durch Vertrag vom 26. Februar 1985 und seinem Nachtrag vom 12. Juni 1989 vereinbarten der belgische Staat und die Europäischen Gemeinschaften zum einen die Bestimmungen für die Errichtung eines Gebäudekomplexes für den Rat der Europäischen Gemeinschaften und seine Dienststellen, errichtet auf einem an den Rond-Point Schuman angrenzenden Grundstück und vom belgischen Staat zur Verfügung gestellt, eingetragen im Kataster in der 6. Abteilung, Sektion F, Nr. 547 W 12, zum anderen die Bestimmungen für die Übertragung des Eigentums des Grundstücks und der auf ihm errichteten Gebäude.

Eine Abschrift dieses Vertrags, sein Nachtrag und sein Anhang 2, deren Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden, außer wenn dies im Folgenden ausdrücklich ausgeschlossen wird, bleiben Anlage der vorliegenden Vereinbarung, damit sie mit in das Register übertragen und eingetragen werden.

I.- Übertragung.

Der belgische Staat erklärt, dass er das Eigentum an den nachfolgend beschriebenen Gütern und die dort errichteten Bauten zu folgenden Bedingungen den Europäischen Gemeinschaften überträgt, die dies akzeptieren.

Beschreibung der Güter

Stadt Brüssel

1) Ein Gebäudekomplex mit der Bezeichnung „JUSTUS LIPSIUS“, gelegen in der Rue de la Loi Nr. 175 und begrenzt durch den Rond-Point Schuman, die Rue Froissart, die Rue Justus Lipsius, die Chaussée

d'Etterbeek und das Résidence-Palace-Gebäude, eingetragen im Kataster in der 6. Abteilung, Sektion F, Nr. 547 W 12, mit einer Fläche von drei Hektar einundneunzig Ar und acht Quadratmetern (03 ha 91 ar 08 m2) gemäß dem Kataster und von drei Hektar dreiundneunzig Ar fünfundsiebzig Quadratmetern (03 ha 93 ar 75 m2) nach Messung (Auszug aus dem Kataster vom 27. Februar 1997).

So wie diese Grundstücksparzelle in fett im Plan „Justus-Lipsius-Gebäude“ im Bebauungsplan vom 20. März 2003, von dem sich ein Exemplar im Anhang zu dieser Urkunde findet, wiedergegeben ist.

2) Folgender Rauminhalt in den Untergeschossen:

- in Etage 01 (erstes Untergeschoss): die Begrenzung des Eigentums entspricht der Oberflächenbegrenzung mit Ausnahme der Räumlichkeiten über der orange gekennzeichneten Fläche im Plan „Etage 01“ vom 20. März 2003, von dem sich ein Exemplar im Anhang dieser Urkunde findet, die ebenfalls abgetreten werden; und mit Ausnahme der Räumlichkeiten über der blau gekennzeichnete Fläche im vorgenannten Plan, die weiter dem Veräußerer gehören.

- in Etage 02 (zweites Untergeschoss): die Begrenzung des Eigentums entspricht der Oberflächenbegrenzung mit Ausnahme der Räumlichkeiten über der orange gekennzeichneten Fläche im Plan „Etage 02“ vom 20. März 2003, von dem sich ein Exemplar im Anhang dieser Urkunde findet, die ebenfalls abgetreten werden; und mit Ausnahme der Räumlichkeiten über der blau gekennzeichnete Fläche im vorgenannten Plan, die weiter dem Veräußerer gehören.

- in Etage 03 (drittes Untergeschoss): die Begrenzung des Eigentums entspricht der Oberflächenbegrenzung mit Ausnahme der Räumlichkeiten über der orange gekennzeichneten Fläche im Plan „Etage 03“ vom 20. März 2003, von dem sich ein Exemplar im Anhang dieser Urkunde findet, die ebenfalls abgetreten werden; und mit Ausnahme der Räumlichkeiten über der blau gekennzeichnete Fläche im vorgenannten Plan, die weiter dem Veräußerer gehören.

- in Etage 04 (viertes Untergeschoss): die Begrenzung des Eigentums entspricht der Oberflächenbegrenzung mit Ausnahme der Räumlichkeiten über der orange gekennzeichneten Fläche im Plan „Etage 04“ vom 20. März 2003, von dem sich ein Exemplar im Anhang dieser Urkunde findet, die ebenfalls abgetreten werden; und mit Ausnahme der Räumlichkeiten über der blau gekennzeichnete Fläche im vorgenannten Plan, die weiter dem Veräußerer gehören.

- in Etage 05 (fünftes Untergeschoss):): die Begrenzung des Eigentums entspricht der Oberflächenbegrenzung mit Ausnahme der Räumlichkeiten über der blau gekennzeichneten Fläche im Plan „Etage 05“ vom 20. März 2003, von dem sich ein Exemplar im Anhang dieser Urkunde findet, die weiter dem Veräußerer gehören.

- in Etage 06 (sechstes Untergeschoss): die Begrenzung des Eigentums entspricht der Oberflächenbegrenzung mit Ausnahme der Räumlichkeiten über der blau gekennzeichneten Fläche im Plan „Etage 06“ vom 20. März 2003, von dem sich ein Exemplar im Anhang dieser Urkunde findet, die weiter dem Veräußerer gehören.

Herkunft des Eigentums

Das abgetretene Gut gehört dem belgischen Staat, da er es wie folgt erworben hat:

- ein Teil gemäß einer von Herrn G. Heremans, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 7. Juli 1972 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 25. Juli 1972, Band 5078, Nr. 3;

- ein Teil gemäß einer von Herrn G. Heremans, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 18. November 1965 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 4. Januar 1966, Band 4401, Nr. 13;

- ein Teil gemäß einer von Herrn G. Heremans, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 7. Juli 1972 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 25. Juli 1972, Band 5078, Nr. 3;
- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 22. September 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 8. Oktober 1969, Band 4792, Nr. 20;
- ein Teil gemäß einer von Herrn G. Heremans, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 7. Juli 1972 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 25. Juli 1972, Band 5078, Nr. 3;
- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 11. August 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 22 August 1969, Band 4792, Nr. 3;
- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 29. Oktober 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 24. November 1969, Band 4811, Nr. 10;
- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 14. Oktober 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 28. Oktober 1969, Band 4792, Nr. 24;
- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 24. April 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 8. Mai 1969, Band 4755, Nr. 9;
- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 29. Januar 1970 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 24. Februar 1970, Band 4811, Nr. 24;
- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 12. Dezember 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 3. Februar 1970, Band 4830, Nr. 19;
- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 5. Dezember 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 6. Januar 1970, Band 4818, Nr. 15;
- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 4. Dezember 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 31. Dezember 1969, Band 4818, Nr. 13;
- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 23. Februar 1970, aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 20. März 1970, Band 4811, Nr. 33;
- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 19. Dezember 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 3. Februar 1970, Band 4830, Nr. 21;
- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 2. September 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1.

Grundbuchamts in Brüssel am 12. September 1969, Band 4792, Nr. 12;

- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 1. Juli 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 17. Juli 1969, Band 4773, Nr. 4;

- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 1. Dezember 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 6. Januar 1970, Band 4818, Nr. 16;

- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 15. Oktober 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 31. Oktober 1969, Band 4811, Nr. 1b;

- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 12. Dezember 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 3. Februar 1970, Band 4813, Nr. 18;

- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 24. Oktober 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 17. November 1969, Band 4811, Nr. 6;

- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 5. Mai 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 13. Mai 1969, Band 4757, Nr. 15;

- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 1. September 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 12. September 1969, Band 4792, Nr. 13;

- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 27. Mai 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 11. Juni 1969, Band 4765, Nr. 1;

- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 10. Oktober 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 30. Oktober 1969, Band 4792, Nr. 26;

- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 8. September 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 26. September 1969, Band 4792, Nr. 18;

- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 30. April 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 13. Mai 1969, Band 4757, Nr. 16;

- ein Teil gemäß einer von Herrn G. Heremans, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 7. Juli 1972 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 25. Juli 1972, Band 5078, Nr. 3;

- ein Teil gemäß einer von Frau F. Ledent, Verwaltungsbeamtin im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 7. Februar 1986 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 7. März 1986, Band 6338, Nr. 13;

- ein Teil gemäß einer von Herrn A. Peiffer, Verwaltungsbeamter im Ersten Ausschuss für den Erwerb von

Immobilien in Brüssel, am 17. April 1985 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 10. Mai 1985, Band 6248, Nr. 13;

- ein Teil gemäß einer von Frau F. Ledent, Verwaltungsbeamtin im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 20. März 1986 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 16. April 1986, Band 6338, Nr. 21;

- ein Teil gemäß einer von Frau F. Ledent, Verwaltungsbeamtin im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 5. Juni 1986 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 26. Juni 1986, Band 6374, Nr. 8;

- ein Teil gemäß einer von Frau F. Ledent, Verwaltungsbeamtin im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 29. Oktober 1985 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 25. November 1985, Band 6286, Nr. 17;

- ein Teil gemäß einer von Frau F. Ledent, Verwaltungsbeamtin im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 13. Dezember 1985 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 26. Dezember 1985, Band 6286, Nr. 27;

- ein Teil gemäß einer von Frau F. Ledent, Verwaltungsbeamtin im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 30. Januar 1986 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 18. März 1986, Band 6338, Nr. 9;

- ein Teil gemäß einer von Frau F. Ledent, Verwaltungsbeamtin im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 3. Oktober 1985 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 17. Oktober 1985, Band 6286, Nr. 13;

- ein Teil gemäß einer von Frau F. Ledent, Verwaltungsbeamtin im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 10. März 1986 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 28. März 1986, Band 6338, Nr. 16;

- ein Teil gemäß einer von Frau F. Ledent, Verwaltungsbeamtin im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 6. Januar 1986 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 21. Januar 1986, Band 6338, Nr. 6;

- ein Teil gemäß einer von Frau F. Ledent, Verwaltungsbeamtin im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 21. Februar 1986 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 18. März 1986, Band 6338, Nr. 15;

- ein Teil gemäß einer von Frau F. Ledent, Verwaltungsbeamtin im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 15. April 1986 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 5. Mai 1986, Band 6374, Nr. 1;

- ein Teil gemäß einer von Frau F. Ledent, Verwaltungsbeamtin im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 18. März 1986 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 4. April 1986, Band 6338, Nr. 17;

- ein Teil gemäß einer von Frau F. Ledent, Verwaltungsbeamtin im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 10. Februar 1986 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 17. März 1986, Band 6338, Nr. 14;

- ein Teil gemäß einer von Frau F. Ledent, Verwaltungsbeamtin im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 20. März 1986 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 16. April 1986, Band 6338, Nr. 22;

- ein Teil gemäß einer von Frau F. Ledent, Verwaltungsbeamtin im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 28. März 1986 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 16. April 1986, Band 6338, Nr. 24;
- ein Teil gemäß einer von Frau F. Ledent, Verwaltungsbeamtin im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 9. Januar 1986 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 23. Januar 1986, Band 6338, Nr. 7;
- ein Teil gemäß einer von Frau F. Ledent, Verwaltungsbeamtin im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 6. Februar 1986 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 27. Februar 1986, Band 6338, Nr. 10;
- ein Teil gemäß einer von Herrn J. Malchair, Verwaltungsbeamter im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 17. Februar 1981 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 6. März 1981, Band 5890, Nr. 23;
- ein Teil gemäß einer von Herrn J-P. Tillie, Verwaltungsbeamter im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 18. Dezember 1985 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 9. Januar 1986, Band 6338, Nr. 1;
- ein Teil gemäß einer von Herrn P. Hostyn, Verwaltungsbeamter im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 19. April 1985 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 21. Mai 1985, Band 6248, Nr. 16;
- ein Teil gemäß einer von Herrn J-P. Tillie, Verwaltungsbeamter im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 19. März 1986 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 16. April 1986, Band 6338, Nr. 23;
- ein Teil gemäß einer von Herrn J-P. Tillie, Verwaltungsbeamter im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 8. November 1985 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 28. November 1985, Band 6286, Nr. 20;
- ein Teil gemäß einer von Herrn J-P. Tillie, Verwaltungsbeamter im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 13. März 1986 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 4. April 1986, Band 6338, Nr. 18;
- ein Teil gemäß einer von Herrn J-P. Tillie, Verwaltungsbeamter im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 30. Dezember 1985 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 13. Januar 1986, Band 6338, Nr. 2;
- ein Teil gemäß einer von Herrn J-P. Tillie, Verwaltungsbeamter im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 13. Dezember 1985 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 26. Dezember 1985, Band 6286, Nr. 23;
- ein Teil gemäß einer von Herrn J-P. Tillie, Verwaltungsbeamter im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 20. November 1985 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 16. Dezember 1985, Band 6285, Nr. 21;
- ein Teil gemäß einer von Herrn J-P. Tillie, Verwaltungsbeamter im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 24. Januar 1986 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 18. Februar 1986, Band 6338, Nr. 8;
- ein Teil gemäß einer von Herrn A. Peiffer, Verwaltungsbeamter im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 21. September 1983 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 18. Oktober 1983, Band 6105, Nr. 12;

- ein Teil gemäß einer von Herrn A. Peiffer, Verwaltungsbeamter im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 9. September 1985 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 24. September 1985, Band 6286, Nr. 11;
- ein Teil gemäß einer von Frau F. Ledent, Verwaltungsbeamtin im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 27. November 1985 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 16. Dezember 1985, Band 6286, Nr. 23;
- ein Teil gemäß einer von Herrn A. Peiffer, Verwaltungsbeamter im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 12. Februar 1985 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 18. März 1985, Band 6248, Nr. 8;
- ein Teil gemäß einer von Frau F. Ledent, Verwaltungsbeamtin im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 24. Oktober 1985 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 6. November 1985, Band 6286, Nr. 15;
- ein Teil gemäß einer von Frau F. Ledent, Verwaltungsbeamtin im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 11. Dezember 1985 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 26. Dezember 1985, Band 6286, Nr. 26;
- ein Teil gemäß einer von Herrn J. Malchair, Verwaltungsbeamter im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 25. März 1982 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 30. April 1982, Band 5997, Nr. 14;
- ein Teil gemäß einer von Herrn A. Peiffer, Verwaltungsbeamter im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 26. Juni 1985 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 18. Juli 1985, Band 6286, Nr. 4;
- ein Teil gemäß einer von Frau F. Ledent, Verwaltungsbeamtin im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 13. Dezember 1985 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 26. Dezember 1985, Band 6286, Nr. 28;
- ein Teil gemäß einer von Frau F. Ledent, Verwaltungsbeamtin im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 28. November 1985 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 16. Dezember 1985, Band 6286, Nr. 22;
- ein Teil gemäß einer von Herrn A. Peiffer, Verwaltungsbeamter im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 2. August 1985 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 19. August 1985, Band 6286, Nr. 5;
- ein Teil gemäß einer von Herrn A. Peiffer, Verwaltungsbeamter im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 16. September 1985 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 9. Oktober 1985, Band 6286, Nr. 12;
- ein Teil gemäß einer von Herrn A. Peiffer, Verwaltungsbeamter im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 24. April 1984 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 18. Mai 1984, Band 6165, Nr. 7;
- ein Teil gemäß einer von Herrn A. Peiffer, Verwaltungsbeamter im Ersten Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel am 22. Mai 1985 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 6. Juni 1985, Band 6248, Nr. 19;
- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 19. Mai 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1.

Grundbuchamts in Brüssel am 6. Juni 1969, Band 4764, Nr. 13;

- ein Teil gemäß einer von Herrn I. Fransolet, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 13. September 1968 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 27. September 1968, Band 4695, Nr. 4;

- ein Teil gemäß einer von Herrn L. Guislain, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 27. Mai 1968 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 16. Juni 1968, Band 4662, Nr. 14;

- ein Teil gemäß einer von Herrn I. Fransolet, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 30. April 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 13. Mai 1969, Band 4757, Nr. 17;

- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 19. Mai 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 6. Juni 1969, Band 4764, Nr. 13;

- ein Teil gemäß einer von Herrn L. Guislain, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 2. Juli 1968 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 11. Juli 1968, Band 4672, Nr. 12;

- ein Teil gemäß einer von Herrn C. Requette, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 18. September 1963 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 10. Oktober 1963, Band 4194, Nr. 1;

- ein Teil gemäß einer von Herrn C. Requette, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 11. Dezember 1959 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 30. Dezember 1959, Band 3816, Nr. 13;

- ein Teil gemäß einer von Herrn Hopchet, Direktor Vermögenssteuer und öffentliches Eigentum, Vorsitzender des Ausschusses für den Erwerb in Brüssel am 5. März 1953 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 6. März 1953, Band 3172, Nr. 24;

- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 29. März 1972 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 11. April 1972, Band 5049, Nr. 8;

- ein Teil gemäß einer von Herrn G. Jaspard Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 22. April 1947 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 24. April 1947, Band 2749, Nr. 13;

- ein Teil gemäß einer von Herrn M. Mouchet Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 28. Juni 1949 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 2. Juli 1949, Band 2923, Nr. 6;

- ein Teil gemäß einer von Herrn C. Requette Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 12. April 1962 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 8. Mai 1962, Band 4088, Nr. 1;

- ein Teil gemäß einer von Herrn H. Vande Putte Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 11. Februar 1975 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 4. März 1975, Band 5362, Nr. 4;

- ein Teil gemäß einer von Herrn M. Mouchet, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von

Immobilien in Brüssel, am 28. Dezember 1949 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 18. Januar 1950, Band 2958, Nr. 6;

- ein Teil gemäß einer von Herrn H. Vande Putte Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 19. März 1975 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 15. April 1975, Band 5378, Nr. 2;

- ein Teil gemäß einer von Herrn G. Jaspard, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 22. April 1947 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 24. April 1947, Band 2749, Nr. 13;

- ein Teil gemäß einer von Herrn C. Fourneau, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 10. Januar 1963 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 14. Februar 1963, Band 4115, Nr. 26;

- ein Teil gemäß einer von Herrn H. Vande Putte, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 14. Mai 1974 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 7. Juni 1974, Band 5282, Nr. 4;

- ein Teil gemäß einer von Herrn H. Vande Putte, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 20. Dezember 1973 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 11. Januar 1974, Band 5242, Nr. 27;

- ein Teil gemäß einer von Herrn H. Vande Putte, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 20. September 1974 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 3. Oktober 1974, Band 5329, Nr. 1;

- ein Teil gemäß einer von Herrn H. Vande Putte, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 14. Mai 1974 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 7. Juni 1974, Band 5282, Nr. 4;

- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 12. Dezember 1969 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 3. Januar 1970, Band 4530, Nr. 20;

- ein Teil gemäß einer von Herrn W. Walravens, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 25. April 1967 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 23. Mai 1967, Band 4559, Nr. 19;

- ein Teil gemäß einer von Herrn I. Fransolet, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 27. Februar 1968 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 18. März 1968, Band 4622, Nr. 26;

- ein Teil gemäß einer von Herrn H. Vande Putte, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 14. Mai 1974 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 7. Juni 1974, Band 5282, Nr. 4;

- ein Teil gemäß einer von Herrn H. Vande Putte, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 22. Februar 1974 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 17. März 1974, Band 5262, Nr. 5;

- ein Teil gemäß einer von Herrn H. Vande Putte, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 29. April 1975 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 20. Mai 1975, Band 5383, Nr. 12;

- ein Teil gemäß einer von Herrn H. Vande Putte, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 28. April 1975 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 20. Mai 1975, Band 5383, Nr. 11;
- ein Teil gemäß einer von Herrn H. Vande Putte, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 19. Februar 1975 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 7. März 1975, Band 5362, Nr. 7;
- ein Teil gemäß einer von Herrn H. Vande Putte, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 28. Februar 1975 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 20. März 1975, Band 5362, Nr. 9;
- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 2. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 8. Oktober 1965, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 16. Dezember 1965, Band 4403, Nr. 2;
- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 2. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 18. März 1966, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 5. April 1966, Band 4437, Nr. 2;
- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 2. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 8. Oktober 1965, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 16. Dezember 1965, Band 4403, Nr. 2;
- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 2. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 28. November 1969, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 15. Dezember 1969, Band 4818, Nr. 7;
- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 2. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 19. Januar 1966, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 11. März 1966, Band 4431, Nr. 1;
- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 2. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 1. Oktober 1969, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 16. Oktober 1969, Band 4792, Nr. 22;
- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 2. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 6. Februar 1970, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 2. März 1970, Band 4811, Nr. 25;
- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 2. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 6. Februar 1970, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 19. März 1970, Band 4811, Nr. 32;
- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 2. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 5. September 1969, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 25. September 1969, Band 4792, Nr. 17;
- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 2. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 6. Februar 1970, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 16. März 1970, Band 4811, Nr. 30;
- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 4. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 30. Mai 1986, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 16. Juni 1986, Band 6374, Nr. 3;
- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 4. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 30. Mai 1986, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 16. Juni 1986, Band 6374, Nr. 4;
- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 4. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 7. Juli 1986, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 18. Juli 1986, Band 6374, Nr. 9;
- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 4. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 7. Juli 1986, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 17. Juli 1986, Band 6389, Nr. 16;
- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 4. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 7. Juli 1986,

übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 18. Juli 1986, Band 6374, Nr. 10;

- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 4. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 7. Juli 1986, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 22. Juli 1986, Band 6374, Nr. 11;

- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 2. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 10. April 1969, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 21. April 1969, Band 4751, Nr. 4;

- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 4. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 19. März 1974, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 29. März 1974, Band 5262, Nr. 15;

- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 4. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 3. Juni 1975, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 18. Juni 1975, Band 5398, Nr. 2;

- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 2. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 14. Januar 1969, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 10. Februar 1969, Band 4713, Nr. 20;

- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 2. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 4. Oktober 1968, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 25. Oktober 1968, Band 4699, Nr. 12;

- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 2. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 8. Dezember 1967, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 15. Januar 1968, Band 4615, Nr. 9;

- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 4. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 25. Juni 1974, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 15. Juli 1974, Band 5282, Nr.14;

- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 2. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 25. Januar 1968, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 23. Februar 1968, Band 4631, Nr. 6;

- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 4. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 25. Juni 1974, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 16. Juli 1974, Band 5282, Nr. 15;

- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 2. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 10. April 1969, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 21. April 1969, Band 4751, Nr. 4;

- ein Teil gemäß einem Urteil des Amtsrichters des 4. Brüsseler Gerichtsbezirks vom 19. März 1974, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel am 1. April 1974, Band 5262 Nr. 16;

- die Fläche der stillgelegten öffentlichen Verkehrswege, die in das öffentliche Eigentum des belgischen Staates integriert wurde, gemäß einer von Herrn Jean-Louis LECLERCQ, Verwaltungsbeamter im Ausschuss für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, am 13. Dezember 2001 aufgenommenen Urkunde, übertragen in das Register des 1. Grundbuchamts in Brüssel unter der Referenz 48T-310102-747.

Der Veräußerer erklärt, dass der belgische Staat zur völligen Entlastung des Käufers in dieser Hinsicht alle Streitfälle oder Forderungen der Stadt Brüssel übernimmt.

Der Erwerber erklärt ausdrücklich, die hier genannte Herkunft des Eigentums zu akzeptieren.

II.- Bedingungen.

1.- Garantie – Belastung mit Hypotheken.

Das Gut wird vom Veräußerer und den vorherigen Eigentümern frei von jeglichen hypothekarischen, steuerlichen oder anderen Belastungen abgetreten.

2.- Bestellung von Dienstbarkeiten

I. Folgende Dienstbarkeiten an dem Gebiet des belgischen Staates, dieser vertreten durch den beurkundenden Beamten, und an dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt, diese vertreten durch den beurkundenden Beamten gemäß Gesetz vom 18. Dezember 1986, das die Behörde für Mehrwertsteuer, Vermögenssteuer und öffentliches Eigentum ermächtigt, bestimmte Vermögensvorgänge für Rechnung der gemeinschaftlichen und regionalen Einrichtungen zu tätigen und gemäß der Verordnung des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt vom 19. Juli 1990, die die Behörde für Mehrwertsteuer, Vermögenssteuer und öffentliches Eigentum ermächtigt, bestimmte Vermögensvorgänge für Rechnung der Region Brüssel-Hauptstadt und der von ihr abhängigen Einrichtungen des öffentlichen Interesses zu tätigen, sind von nun an zugunsten der Erwerber bestellt:

a – In Etage 01 (erstes Untergeschoss) und 02 (zweites Untergeschoss): eine Dienstbarkeit in Form eines Rechts auf einen Notausgang zum U-Bahn-Gang der Haltestelle Schuman auf der Seite der Rue de la Loi. Es wird in dieser Hinsicht präzisiert, dass die Notausgänge, die sich in die Fußgängerdurchgänge der U-Bahn-Haltestelle Schuman öffnen, vom Erwerber zu tragen sind.

b – In Etage 04 (viertes Untergeschoss): eine Dienstbarkeit in Form eines Zugangs- und Notausgangsrechts in dem abgetretenen Gebäudekomplex durch dem Tunnel „Loi“, genauer beschrieben im „Allgemeinplan der europäischen Tunnel“, von dem ein Exemplar dieser Urkunde als Anhang beigefügt ist.

Das Lesegerät für Zugangskarten, die Signalsysteme, die zwei Leuchtenglocken, die Kamera sowie die fünf Hydranten, 17 Rauchmelder und 62 Beleuchtungsvorrichtungen mit ihren Kabeln gehören vollständig dem Erwerber.

c - In Etage 05 (fünftes Untergeschoss): der Erwerber verfügt über eine Dienstbarkeit in Form eines Zugangs- und Notausgangsrechts im abgetretenen Gebäudekomplex durch den Tunnel Belliard, der genauer im vorgenannten „Allgemeinplan der europäischen Tunnel“ beschrieben wird.

Die zwei Lesegeräte für Zugangskarten, die zwei Signalsysteme, die drei Anzeigevorrichtungen und die drei Hydranten sowie die 107 Beleuchtungsarmaturen mit ihren Kabeln gehören vollständig dem Erwerber.

d – Auf dem Bürgersteig der Rue de la Loi gegenüber dem hier abgetretenen Immobilienkomplex besteht eine Dienstbarkeit in Form eines Rechts auf den notwendigen Stand von drei Fahnenstangen und ihrer Apparatur, die Eigentum des Erwerbers sind.

Die Kopie eines Schreibens vom 22. April 1998 des Staatsministers der Region Brüssel-Hauptstadt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Verwaltung des nationalen Erbes fällt, an den Minister für den Öffentlichen Dienst, unter dessen Zuständigkeit die öffentliche Verwaltung von Gebäuden fällt, durch das Ersterer ausdrücklich diese Dienstbarkeit an dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt zustimmt, wurde dem Erwerber übergeben, der es vor Unterzeichnung der vorliegenden Urkunde anerkennt.

II. Zu Gunsten des Unterbaus der Rue de la Loi und/oder der Haltestelle Schuman werden von nun an folgende Dienstbarkeiten an der abgetretenen Immobilie zu Lasten des Erwerbers bestellt:

a – in Etage 01 (erstes Untergeschoss): eine Dienstbarkeit in Form eines Wegerechts *sensu stricto* für Rohrleitungen der Rue de la Loi. Diese Dienstbarkeit ist im Plan „Etage 01“ (s. o.) fett eingezeichnet.

b - in Etage 02 (zweites Untergeschoss): eine Dienstbarkeit in Form eines Wegerechts *sensu stricto* für Rohrleitungen der Rue de la Loi. Diese Dienstbarkeit ist im Plan „Etage 02“ (s. o.) fett eingezeichnet.

c - in Etage 03 (drittes Untergeschoss): eine Dienstbarkeit in Form eines Wegerechts *sensu stricto* für Rohrleitungen der Rue de la Loi. Diese Dienstbarkeit ist im Plan „Etage 03“ (s. o.) fett eingezeichnet.

3.- Wegerecht

Folgende Wegerechte werden dem Erwerber vom Veräußerer eingeräumt:

- in Etage 03 (drittes Untergeschoss): ein Wegerecht als Notausgang hin zum Gang, der zum Immobilienkomplex Résidence Palace, auf der Seite der Rue de la Loi, gehört. In dieser Hinsicht wird präzisiert, dass der Erwerber die Kosten für die Notausgangstür, die sich zu dem zum Immobilienkomplex Résidence Palace gehörenden Gang hin öffnet, trägt. Dieser Durchgang wird im Plan „Etage 03“ (s.o.) in rosa wiedergegeben.

- in Etage 04 (viertes Untergeschoss): ein Wegerecht als Notausgang hin zum Gang, der zum Immobilienkomplex Résidence Palace, auf der Seite der Rue de la Loi, gehört. In dieser Hinsicht wird präzisiert, dass die Notausgangstür, die sich in den Gang hin öffnet, der zum Immobilienkomplex Résidence Palace gehört, zu Lasten des Erwerbers geht. Dieser Durchgang wird im Plan „Etage 04“ (s.o.) in rosa wiedergegeben.

4.- Wohnrecht.

Ein Wohnrecht wird dem Erwerber in den als „Technische Zone“ bezeichneten Räumlichkeiten, die sich auf Etage 04 zwischen dem Gebäude, das Gegenstand dieser Urkunde ist, und dem Gebäudekomplex „Berlaymont“ befinden, eingeräumt.

Diese Räumlichkeiten werden in rosa auf dem Plan für die Etage 04, wovon ein Exemplar dieser Urkunde als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Sollte dieses Recht in den auf den 10. August 1995 folgenden 20 Jahren wegfallen, wird der Erwerber für die Arbeiten, die er hierfür aufgewendet hat, entschädigt; die Entschädigungssumme wird auf pauschal EUR 250 000 festgelegt und ist 20 Jahre lang durch jährliche Teilsummen von EUR 12 500 abschreibbar.

5.- Zustand der Immobilie – Fläche.

Der Erwerber übernimmt die Sache in dem Zustand, in dem sie sich befindet, ohne irgendeine Garantie für die genannte Fläche. Ein größerer oder kleinerer Flächenunterschied von mehr als einem Zwanzigstel geht zu Gunsten bzw. zu Lasten des Erwerbers unter Vorbehalt der Rechte unter Punkt 1 im Gliederungspunkt V.

Unter Vorbehalt des Klagerechts der Gemeinschaften gegen die Architekten, Planungsbüros, Unternehmer oder andere Mitwirkende an der Errichtung des Gebäudekomplexes samt ihrer Versicherer haftet der Veräußerer ab der vorläufigen Abnahme der Arbeiten und bis zum 10. August 2005 in seiner Eigenschaft als Bauherr gegenüber den Gemeinschaften für alle Schäden am Gebäude durch eine Tat, die ihm zuzurechnen ist. Dies gilt unabhängig von der Haftung, die ihm in seiner Eigenschaft als Veräußerer obliegt.

6.- Dienste von öffentlichem Interesse.

Alle Zähler und Leitungen, die sich zurzeit in dem Gebäudekomplex befinden und nicht dem Veräußerer gehören, sind nicht Teil der Abtretung und sind der zuständigen Stelle vorbehalten.

Der Erwerber ist verpflichtet, alle Verträge und Abonnements für Wasser, Gas, Elektrizität und/oder andere Dienste von öffentlichem Interesse weiterzuführen, die eventuell in Bezug auf das abgetretene Gut bestehen.

7.- Verkehrsinfrastruktur.

Ganz allgemein verpflichtet sich der Erwerber, in keiner Weise die unterirdischen Strukturen, die das Verkehrsinfrastruktur (Tunnel, Wegenetz) betreffen, zu verändern.

III.- Grundlagenverordnung zur Raumplanung und zum Städtebau.

A. Gemäß Artikel 174 der Grundlagenverordnung zur Raumplanung und zum Städtebau vom 29. August 1991 hat der beurkundende Beamte am 2. Oktober 2003 den bevollmächtigten Beamten der Region Brüssel-Hauptstadt gebeten, Grundbuchauskünfte, die auf das verkaufte Gut anzuwenden sind, auszustellen.

In seiner Antwort vom 20. Oktober 2003 hat dieser wörtlich wie folgt geantwortet:

I. „Grundbuchauskünfte

„Sehr geehrte Damen und Herren,

„ich nehme Bezug auf die Dokumente, die Sie mir in Ausführung von Artikel 174 der Grundlagenverordnung zur Raumplanung und zum Städtebau vom 29. August 1991 übermittelt haben, und überreiche Ihnen hiermit das vorliegende Dokument. Es wurde erstellt vorbehaltlich der Ergebnisse der eingehenden Untersuchung, die vorgenommen wird, sobald ein Antrag auf ein städtebauliches Zertifikat, eine städtebauliche Genehmigung oder eine Erlaubnis zur Parzellierung in Bezug auf das abgetretene Gut eingereicht wird.

Das Gut, belegen

GEMEINDE: Brüssel

ADRESSE: Rue de la Loi, 175

KATASTER: Abteilung 6, Sektion F, Nr. 547w12,

wird wiedergegeben in den Grenzen:

- des regionalen Entwicklungsplanes, festgelegt durch Regierungsbeschluss vom 12. September 2002.
- der Verwaltungszone und im strukturierenden Raum des regionalen Bodennutzungsplanes, festgelegt durch Regierungsbeschluss vom 3. Mai 2001.
- des Sonderbodennutzungsplanes, festgelegt durch Regierungsbeschluss vom 24. Juni 1993, geändert durch den Beschluss vom 18. Januar 2001 (Teiländerung zum Nutzen der Allgemeinheit) und dem Beschluss vom 30. April 2003 (N.R.: D 2043/205);
- andere Auskünfte:
- Regionales Straßennetz: Rue de la Loi
- Öffentlicher Nahverkehr: Bus
- Zulässigkeit von Werbeanlagen: Allgemeine Zone für Werbeanlagen

Brüssel, den

Im Namen des Ministers,

Der bevollmächtigte Beamte,

(unterzeichnet) Albert GOFFART,

Direktor“

“Bemerkungen

„1.° Das vorliegende Dokument befreit nicht von der Pflicht der Beibringung der städtebaulichen Genehmigung für die Ausführung von Bauarbeiten oder die Umsetzung der nummerierten Rechtsakte in Artikel 84 des Erlasses zur Raumplanung und zum Städtebau vom 29. August 1991 oder der Pflicht zur Beibringung der Genehmigung zur Parzellierung gemäß Artikel 89 des genannten Erlasses.

„2° Die Rechtsgeschäfte und Bauarbeiten betreffend ein Gut, das in dem Verzeichnis der zu bewahrenden Güter steht oder für das ein Verfahren zur Eintragung in dieses Verzeichnis läuft oder das als Gebäude des

nationalen Erbes gilt, unterliegen der Verordnung vom 4. März 1993 zur Bewahrung von Gebäuden des nationalen Erbes.

„3° Jedermann kann bei der kommunalen Verwaltung Kenntnis nehmen vom Inhalt der Anträge auf ein städtebauliches Zertifikat, eine städtebauliche Genehmigung oder eine umweltrechtliche Genehmigung oder auf ausgestellte Zertifikate oder Genehmigungen und gemäß dem Erlass der Exekutive der Region Brüssel-Hauptstadt vom 3. Juli 1992 über die Verbreitung von Informationen und Dokumenten im Bereich Städteplanung eine Kopie der zur Veröffentlichung bestimmten Teile erhalten.

„4° Kopien und Auszüge der Entwürfe von Bauplänen oder der gebilligten Pläne, der noch gültigen Genehmigungen zur Parzellierung, der Fluchtlinienpläne und der städtebaulichen Übereinkommen können bei der kommunalen Verwaltung gemäß dem Erlass der Exekutive der Region Brüssel-Hauptstadt vom 3. Juli 1992 über die Verbreitung von Informationen und Dokumenten im Bereich Stadtplanung und Städtebau in Empfang genommen werden.“

Eine Kopie des Schreibens des bevollmächtigten Beamten wird in diesem Moment dem Erwerber übergeben, was dieser ausdrücklich anerkennt.

B. Der Veräußerer erklärt, dass die Immobilie, die Gegenstand dieser Vereinbarung ist, am 4. September 2003 die städtebauliche Genehmigung und am 19. Juli 2002 eine umweltrechtliche Genehmigung erhalten hat und ihren Bestimmungen entspricht; beide Genehmigungen verlieren am heutigen Tage ihre Vorläufigkeit und werden rechtskräftig.

IV.- Besitz - Steuern.

Die abgetretenen Güter werden vom Erwerber genutzt. Der Erwerber erhält das volle Eigentum am Tage der Ausfertigung dieses Dokuments.

Ab dem gleichen Zeitpunkt zahlt er vorbehaltlich der Bestimmungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1966, angenommen durch das Gesetz vom 13. Mai 1966, die Grundsteuer und alle für das abgetretene Gut anfallenden Steuern.

V.- Sonderbedingungen.

Der vorliegende Rechtsakt findet unter der besonderen Bedingung statt, dass, sollte entschieden werden, den Sitz des Rates von Brüssel in eine andere Stadt zu verlegen – und nur unter dieser Bedingung – die Gemeinschaften das Recht haben:

a) entweder das Grundstück und die Gebäude zu verkaufen; in diesem Fall verpflichten sich die Gemeinschaften, dem Staat den Verkehrswert des Grundstückes zu zahlen; die Höhe des Betrages wird gemeinsam dann festgelegt, wenn dieser Verkauf stattfindet;

oder

b) das Gelände an den Staat zurückzugeben, der dafür einen ab jetzt festgelegten Kaufpreis von einem EURO zu zahlen hat, gleichzeitig dem Staat die Gebäude abzutreten, der den Gemeinschaften dafür den Verkehrswert der Gebäude zu zahlen hat; die Höhe des Betrags ist gemeinsam von den Vertragsparteien dann festzulegen, wenn diese Abtretung stattfindet; die Zahlungsfrist ist ebenfalls gemeinsam festzulegen.

In allen anderen Fällen, sollten die Gemeinschaften entscheiden, das Grundstück und die Gebäude zu veräußern, hat der Staat das Recht:

a) entweder von den Gemeinschaften eine Zahlung einer Entschädigungszahlung in Höhe des Verkehrswertes des Geländes zu fordern; die Höhe ist dann festzulegen, wenn die Veräußerung stattfindet;

oder

b) das Gelände zu erwerben, indem er den Gemeinschaften einen Betrag zahlt, der von nun an auf einen EURO festgelegt wird; gleichzeitig den Gemeinschaften die Gebäude zurückzukaufen, indem er den Verkehrswert an sie zahlt; die Höhe ist dann festzulegen, wenn der Erwerb stattfindet; die Zahlungsfrist ist ebenfalls gemeinsam festzulegen.

VI.- Kaufpreis

Das Eigentum des Geländes wird für einen symbolischen Preis von einem Euro übertragen; das Eigentum der auf diesem Gelände errichteten Gebäude wird gemäß den Bestimmungen des Vertrags vom 26. Februar 1985, seinem Nachtrag vom 12. Juni 1989 und Anhang II übertragen.

VII.- Beteiligung

Es beteiligt sich:

Herr Pierre JANS, Einnehmer des Zweiten Amtes für Dominialeinkünfte in Brüssel, Rue la Régence 54, 1000 Brüssel, erklärt, dass der Preis von einem EURO für das Gelände in bar eingezahlt wurde.

HIERMIT WURDE DER KAUFPREIS GEZAHLT.

VIII.- Zustimmung

Vorliegende Vereinbarung wird unter Vorbehalt der Zustimmung durch die gesetzgebenden Gewalt geschlossen.

IX.- Schlussbestimmungen.

1.- Kosten.

Alle Kosten dieser Urkunde trägt der Veräußerer.

2.- Erfüllungsort.

Zur Erfüllung dieser Vereinbarung wählen der Veräußerer und die Region Brüssel-Hauptstadt den Sitz des ersten Ausschusses für den Erwerb von Immobilien in Brüssel, Avenue Louise 245, 1000 Brüssel, während der Erwerber den Sitz des Generalsekretariats des Rates, Rue de la Loi 175, 1048 Brüssel, wählt.

3.- Erklärung für das Finanzamt.

Die vorliegende Vereinbarung ist von der Stempelgebühr befreit und wird ohne Kosten registriert gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnet am 8. April 1965 und angenommen durch das Gesetz vom 13. Mai 1966 (Minister-Schreiben vom 27. März 1997, Nr. EL374/IV/235).

4.-Verzeichnis der Anhänge

1. Der Vertrag vom 26. Februar 1985, Anhang 2 zu diesem Vertrag und sein Nachtrag vom 12. Juni 1989, in dem der belgische Staat und die Europäischen Gemeinschaften die Modalitäten für die Errichtungen eines Gebäudekomplexes für den Rat der Europäischen Gemeinschaften und seiner Dienste vereinbaren, das auf

einem Gelände am Rond-Point Schuman zu erbauen ist, und vom belgischen Staat zur Verfügung gestellt, registriert im Katasteramt in der 6. Abteilung, Sektion F, Nr. 547 W 12 ; sie vereinbarten des Weiteren den Übergang des Eigentums des Geländes und der dort errichteten Bauten

2. Der Bebauungsplan des Gebäudes vom 20. März 2003
3. Der Plan der Etage 01 (erstes Untergeschoss) vom 20. März 2003
4. Der Plan der Etage 02 (zweites Untergeschoss) vom 20. März 2003
5. Der Plan der Etage 03 (drittes Untergeschoss) vom 20. März 2003
6. Der Plan der Etage 04 (viertes Untergeschoss) vom 20. März 2003
7. Der Plan der Etage 05 (fünftes Untergeschoss) vom 20. März 2003
8. Der Plan der Etage 06 (sechstes Untergeschoss) vom 20. März 2003
9. Der Plan der europäischen Tunnel.

DIES WIRD IN DIESER URKUNDE FESTGESTELLT.

Geschehen zu Brüssel, am

Gelesen und unterzeichnet vom Vertreter des Erwerbers, dem Beteiligten und dem beurkundenden Beamten.